## **Linderhof GmbH**, Hitlfeld 1, 39030 Steinhaus/Ahrntal, **vermietet und übergibt an:**



Fahrer 1		
Herr/Frau	geboren in	am
		g bis zum
E-Mail	Te	lefon-Nr.
infolge Mieter genannt, das	Fahrzeuges Typ	Kennzeichen
Mietpreis Euro:	inklusiv KM:	
Tagesverleih: Datum		Uhrzeit bis
Mehrtagesverleih: Vom	,Uh	nr bis zum,Uhr
Fahrer 2 (Aufpreis Euro: 35,00 für 2 versicherte Fahrer)		
Herr/Frau	geboren in	am
vollständige Wohnadresse		
Führerschein Nr.	gültig	bis zum
E-Mail	Telefon-Nr	Unterschrift
Übergabeprotokoll		
KM Stand	Profiltiefe	
Mängel		-
Unterschrift Mieter		
Rückgabeprotokoll		
Km Stand	Profiltiefe	
Überschrittene Km		
Mängel:		
Unterschrift Mieter:		

Die Parteien nehmen die folgenden Vertragsbedingungen ausdrücklich und vorbehaltslos an:

- Art. 1 (Nutzung des Fahrzeuges): Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sach- und fachgerecht zu behandeln, nicht für andere Zwecke zu missbrauchen als gebräuchlich vorgesehen und auch nicht unter Einfluss von Alkohol oder verbotenen Substanzen zu lenken. Die Miete dient ausschließlich zum Kennenlernen des Fahrzeuges innerhalb der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Es ist strengstens verboten im Auto zu rauchen, die Fahrhilfesysteme zu deaktivieren, Drift oder Burnouts durchzuführen oder das Fahrzeug auf einer Rennstrecke zu verwenden. Übermäßiger Reifenkonsum wir gesondert verrechnet (€ 120/mm). Das Fahrzeug, der Motor und die Elektronik sind GPS überwacht und bei unsachgemäßer Nutzung wird das Auto über Fernwartung auf 50 km/h begrenzt bzw. stillgelegt. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschri3en und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen. Bei jedem Schaden muss der Leihnehmer umgehend die Linderhof GmbH informieren und von dieser die weitere Vorgehensweise bestimmen lassen. Der Mieter ist nicht autorisiert, das Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren zu lassen.
- Art. 2 (Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges): Das Fahrzeug wird am Geschäftssitz der Linderhof GmbH in Steinhaus, Hitlfeld Straße 1, geladen übergeben. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit muss das Fahrzeug am selben Ort zurückgeben werden. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort oder gibt er das Fahrzeug auch unverschuldet nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurück, wird pro angefangenem Tag € 500 berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Art. 3 (Autorisierung und Dokumente): Der Vermieter autorisiert den Mieter zur ordentlichen Nutzung des Fahrzeuges. Dem Mieter ist es strengstens untersagt, die Benutzung des Fahrzeuges Dritten zu überlassen. Sollte der Mieter das Fahrzeug trotzdem an Dritte weitergeben, haftet der Mieter vollumfänglich für jede Form von Schäden, welche durch den Dritten erwachsen. Der Leihnehmer muss seit mindestens 10 Jahre im Besitz eines gültigen Führerscheins sein und das Alter von 30 Jahren vollendet haben.
- Art. 4 (Haftung des Mieters für Schäden, Verstöße und Mitteilungspflicht): Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverluste, Unfälle, Verstöße und Mietvertragsverletzungen in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht, auch für den Fall, dass die Verantwortung nicht beim Mieter liegen sollte. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild oder sonstigem Schaden, hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Der Mieter haftet unbeschränkt für von ihm und/oder Dritte begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- Art. 5 (Selbstbehalt): Die Linderhof GmbH hat für das Fahrzeug eine entsprechende Haftpflicht und Kaskoversicherung (max. Versicherungssumme 50 Mio. €) abgeschlossen. Schäden, welche nicht von der Versicherung übernommen werden, gehen zu Lasten des Mieters. In jedem Fall bleiben folgende Selbstbehalte zu Lasten des Leihnehmers: a) € 2000 für zugefügte Schäden an Dritte; b) € 2000 für Schäden am Fahrzeug; c) 10% des Fahrzeugwertes bzw. ein Maximum von € 10.000 bei Diebstahl oder Totalschaden. Außerdem muss der Mieter die Schadensnebenkosten (z.B. Sachverständige, Anwalt, Abschleppung, Wertminderung, Mietausfall, Neuzulassung, Abmeldung, Rückführung, usw.) sowie beschädigte Ausstattung, Zubehör und Schäden, die über die obengenannte maximale Versicherungssumme hinausgehen, vollständig ersetzen.
- **Art. 6 (Nebenabreden und Gerichtsstand):** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand ist Bozen. Als anzuwendendes Recht wird das italienische Recht bestimmt.

Steinhaus, am	Unterschrift des Mieters als Annahme		
m Sinne der Bestimmungen nach Art. 1341 und 1342 ZGB werden die folgenden Artikel ausdrücklich angenommen:			
Art. 1 (Nutzung des Fahrzeuges)	Art. 2 (Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges)		
Art. 3 (Autorisierung und Dokumente)	Art. 4 (Haftung des Mieters für Schäden und Verstöße und Mitteilungspflicht)		
Art. 5 (Selbstbehalt)	Art. 6 (Nebenabreden und Gerichtstand)		

Unterschrift des Mieters als Annahme